



## **1. Rechtsgrundlagen**

§ 7 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 16 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

## **2. Grundsatz**

Alle Einkünfte sind bei der Bemessung der Unterstützung einzubeziehen (§ 7 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Wer verdient, muss sich den Lohn an die Unterstützung anrechnen lassen, bzw. wird zu den vorhandenen Einkünften bis zum errechneten Bedarf gemäss Sozialhilfegesetz durch die Sozialhilfe ergänzend unterstützt.

## **3. § 16 Absatz 1 Buchstabe a**

### **3.1 Anteil am Erwerbseinkommen**

Grundvoraussetzung zur Anrechnung freier Einkünfte ist ein vorhandenes Erwerbseinkommen. Kein Erwerbseinkommen stellen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen dar. Ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen gilt als freie Einkünfte. Die Höhe der freien Einkünfte kann die Höhe des Erwerbseinkommens nicht übersteigen.

### **3.2 Höhe der freien Einkünfte**

Erreicht oder übersteigt das Erwerbseinkommen 100 Franken, ist ein Sockelbetrag von 100 Franken unabhängig vom Arbeitspensum als freie Einkünfte anzurechnen. Der Maximalbetrag der freien Einkünfte beträgt pro Person 400 Franken und pro Haushalt 700 Franken.

Innerhalb des Sockelbetrages von 100 Franken und des Maximalbetrages von 400 bzw. 700 Franken als freie Einkünfte zur Förderung der Selbständigkeit und Selbsthilfe haben die Sozialhilfebehörden mit pflichtbewusst auszuübendem Ermessen einen angemessenen Betrag in jedem Einzelfall individuell festzulegen. Massgebend ist insbesondere das Arbeitspensum sowie die individuellen Möglichkeiten der betroffenen unterstützten Person.

## **4. § 16 Absatz 1 Buchstabe b**

Unabhängig von den freien Einkünften gemäss Buchstabe a betragen die freien Einkünfte bezüglich Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung (insbes. Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen) verdienen, 3000 Franken pro Jahr.